

# ÖFFENTLICHE KUNDMACHUNG

Gemäß § 92 Abs. 1 und 2 der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967,  
LGBl. Nr. 115, in der geltenden Fassung wird kundgemacht:

Der Gemeinderat der Gemeinde Rosental a. d. K. hat in seiner öffentlichen Sitzung vom  
16. Dezember 2010 die Kanalabgabenordnung beschlossen:

## KANALABGABENORDNUNG der Gemeinde Rosental .a. d. Kainach

Der Gemeinderat der Gemeinde Rosental a. d. Kainach hat in seiner Sitzung vom 16.12.2010  
gemäß § 7 Kanalabgabengesetz 1955, LGBl.Nr. 71, in der letzten Fassung LGBl.Nr. 81/2005  
nachstehende Kanalabgabenordnung beschlossen:

### § 1

#### Abgabeberechtigung

Für die öffentliche Kanalanlage der Gemeinde Rosental a. d. Kainach werden aufgrund der  
Ermächtigung des § 8 Abs. 5 Finanzverfassungsgesetzes 1948, BGBl.Nr. 45, und aufgrund des  
Kanalabgabengesetzes 1955 Kanalisationsbeiträge und Kanalbenützungsgebühren nach Maßgabe  
der Bestimmungen dieser Verordnung erhoben.

## § 2 Kanalisationsbeitrag

Für die Entstehung des Abgabensanspruches, die Ermittlung der Bemessungsgrundlage, die Höhe der Abgabe, die Inanspruchnahme des Abgabepflichtigen sowie die Haftung und die Strafen gelten die Bestimmungen des Kanalabgabengesetzes 1955.

## § 3 Höhe des Einheitssatzes

(1) Die Höhe des Einheitssatzes gemäß § 4 Abs. 2 des Kanalabgabengesetzes 1955 für die Berechnung des Kanalisationsbeitrages beträgt 3,29 % (höchstens 7,5%) der durchschnittlichen ortsüblichen Baukosten je Laufmeter der öffentlichen Kanalanlage, somit für Schmutzwasserkanäle € 397,--.

Der Einheitssatz beträgt demnach € 13,08.

(2) Dieser Festsetzung liegen Gesamtbaukosten von € 7.474.350,00, vermindert um die aus Bundes- und Landesmitteln in Höhe von € 683.210,00 gewährten Beiträge und Zuschüsse, somit eine Baukostensumme von € 6.791.140,00 und eine Gesamtlänge des öffentlichen Kanals von 17.091 m zugrunde.

(3) Für Hofflächen, das sind ganz- oder teilweise von Baulichkeiten umschlossene Grundflächen (in Quadratmetern), deren Entwässerung durch die Kanalanlage erfolgt, wird € 6,00 (höchstens die Hälfte) des Einheitssatzes in Anrechnung gebracht.

## § 4 Kanalbenützungsgebühr

(1) Die jährliche Kanalbenützungsgebühr (§ 6 Kanalabgabengesetz 1955) ist für alle im Gemeindegebiet gelegenen Liegenschaften zu leisten, die an den öffentlichen Kanal angeschlossen sind.

(2) Die Höhe der Kanalbenützungsgebühr richtet sich nach dem Wasserverbrauch, der durch den Wasserzähler festgestellt wird. Die Kanalbenützungsgebühr beträgt € 3,00 pro angefangenen m<sup>3</sup> Wasserverbrauch.

(3) Eigentümer, die im Verpflichtungsbereich des Gemeindegewässersystems liegen, die nicht oder nur teilweise an die Wasserversorgung der Stadtwerke Köflach und Bärbach angeschlossen sind oder über einen Hausbrunnen verfügen, werden eingeschätzt, wobei der Durchschnittsverbrauch pro Person mit 4 m<sup>3</sup> Wasser pro Monat angenommen wird. Die Kanalbenützungsgebühr beträgt € 3,00.

(4) Der Gemeinderat der Gemeinde Rosental a. d. Kainach kann für Abnehmer ab einer Abnahmemenge von 15.000 m<sup>3</sup> pro Jahr entsprechende Ermäßigungen beschließen.

## § 5

### Gebührenpflichtige, Entstehung der Gebührenschild, Fälligkeit

(1) Zur Entrichtung der Kanalbenützungsgeld ist der Eigentümer der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Liegenschaft, sofern dieser aber mit dem Bauwerkseigentümer nicht identisch ist, der Eigentümer der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Baulichkeit verpflichtet.

(2) Die Gebührenschild für die Kanalbenützung entsteht mit dem Ersten des Monats, in dem die Liegenschaft an das öffentliche Kanalnetz angeschlossener wird.

(3) Die jährliche Kanalbenützungsgeld ist in vier Teilbeträgen vierteljährlich vorgeschrieben und wird mit dem Fälligkeitsdatum der jeweiligen Vorschreibung fällig. Die Jahresabrechnung erfolgt für die Wasserabnehmer der Stadtwerke Köflach mit der Steuer-, Gebühren- und Abgabenvorschreibung des ersten Quartals der Gemeinde Rosental a. d. Kainach. Für die Wasserabnehmer der Stadtgemeinde Bärnbach erfolgt die Jahresabrechnung mit der Steuer-, Gebühren- und Abgabenvorschreibung des zweiten Quartals. Das Ergebnis der jeweiligen Jahresabrechnung ist die Berechnungsgrundlage für die quartalsmäßige Vorschreibung der Kanalbenützungsgeld des Folgejahres. Quartalsmäßig wird ein Viertel des letzten Jahresverbrauches zur Anrechnung gebracht.

Bei einem Neuanschluss richtet sich die Berechnungsgrundlage für die quartalsmäßige Vorschreibung der Kanalbenützungsgeld nach dem Schätzwert, berechnet wie im § 4 Abs. 3 vorgesehen.

Bei Neuanschluss von Großabnehmern (Betrieben) richtet sich die Berechnungsgrundlage für die quartalsmäßige Vorschreibung der Kanalbenützungsgeld nach dem Schätzwert, welcher von einem vergleichbaren Betrieb verbraucht wird oder nach jenen Daten des Anschlussnehmers, welche aus einer allfälligen Betriebsbeschreibung nachvollziehbar dargestellt werden können.

## § 6

### Umsatzsteuer

Allen vorgenannten Beiträgen und Gebühren ist die gesetzliche Umsatzsteuer hinzuzurechnen.

## § 7

### Veränderungsanzeige

Treten nach Zustellung des Abgabenbescheides derartige Veränderungen ein, dass die demselben zugrunde gelegenen Voraussetzungen nicht mehr zutreffen, so hat der Abgabepflichtige diese Veränderungen binnen 4 Wochen nach ihrem Eintritt oder Bekanntwerden der Gemeinde schriftlich anzuzeigen.

## § 8

### Erhebung und Verwaltung von Kanalabgaben

Die Erhebung und Verwaltung des Kanalisationsbeitrages und der Kanalbenützungsgeld erfolgt nach den Vorschriften der Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961 idgF.

§ 9

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2011 in Kraft.

Der Bürgermeister:



*Schriebl*

Franz SCHRIEBL

Angeschlagen am: 17. Dezember 2010  
Abgenommen am: 30. Dezember 2010

*u*